

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 30.11.2021

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3, 8 Abs. 2, § 13 S. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. S. 3436) i.V.m. den §§ 6 Abs. 1, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Zweckverband die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Deponie Borg (Landkreis Uelzen; Zweckvereinbarung)
 2. Abfallverbrennungsanlagen Buschhaus (Helmstedt) und Altwarmbüchen (Hannover) (Drittbeauftragung)
 3. Abfallentsorgungsanlagen Höfer, Altencelle, Hermannsburg und Hambühren
 4. Kompostwerk in Peine-Mehrum (Landkreis Peine) einschließlich der Bioabfallumladeanlage Wathlingen (Drittbeauftragung)
 5. Bauschuttrecyclinganlage Scheuen (Drittbeauftragung)
 6. Altdeponien Kiebitzsee, Katensen und Wietze
 7. Betriebsstandort Altencelle einschl. Fuhrpark
 8. Abfallumschlag- und -behandlungsanlage Celle (Drittbeauftragung)
 9. Grünabfallannahmestellen im Verbandsgebiet (Drittbeauftragung)

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseiti-

gung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

- (2) Der Zweckverband erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Zweckverband auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in der Anlage (Negativkatalog) als Bestandteil dieser Satzung mit „A“ aufgeführt sind,
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen,
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann, sowie
 - e) weitere Abfälle, für die eine gem. § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (4) Nicht angenommen werden
 - a) Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als private Haushaltungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 17 bleibt unberührt.

- (6) Im Einzelfall kann der Zweckverband darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer
Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen
entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle gem. Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder
gem. Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle
verpflichtet.
- (8) Ist die Abfallart in der Anlage mit einem "J" gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft,
ob eine Entsorgung durch den Zweckverband erfolgen kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter
Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung an-
zuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtig-
te, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbau-
berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Be-
rechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter
können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten
nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftver-
fahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevoll-
mächtigten zurückweisen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter,
sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem
Zweckverband nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 grundsätzlich auf dem Grundstück, auf
dem sie anfallen, zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht
gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benut-
zungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen plausibel gemacht wird, dass Abfälle auf den von
ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ord-
nungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen
wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentli-
che Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis gem. Abs. 3 sind die vom Zweckverband zur Ver-
fügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt
21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Zweckverband ein, es sei denn, der Zweck-
verband widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der gem. Abs. 3 erforderliche Nach-
weis nicht geführt wurde oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung der
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die gem. § 2 Abs. 3 oder 6
von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, die gem. § 2 Abs. 4 nicht angenommen
werden und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsan-
lagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Dem Anschluss- und Benutzungszwang eines jeden Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 ist auch genüge getan, wenn für mehrere Anschlusspflichtige ein oder mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden, die von den Abfallbesitzern im Sinne von Abs. 2 gemeinsam genutzt werden (§ 16 Abs. 5).

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Zweckverband die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden (Abfallvermeidung).
- (2) Mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung erfolgt eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle:
 1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Bauabfälle, § 9
 5. Altholz, § 10
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 11
 7. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, § 12
 8. Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, § 13
 9. Sperrmüll und sonstiger Grobmüll, § 14
 10. Restabfall (sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall); § 15
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 Abs. 1 zu überlassen.
- (4) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (5) Der Zweckverband gibt die Termine und Standorte für die mobile Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen bekannt.
- (6) Die Durchführung der Sammlung von Altglas über Depotcontainer sowie aller sonstigen Verpackungen, die nicht Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind, obliegt in vollem Umfang dem jeweiligen Betreiber des nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Rücknahmesystems.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Käsereste sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit keine Eigenverwertung erfolgt (§ 3 Abs. 3), in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Auf Antrag wird ein Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis f und Nr. 4 Buchst. b) erfolgt in der Regel 14-täglich.
- (4) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
 - tierisches Eiweiß (z.B. Knochen, Fleisch- und Fischreste) sowie
 - Speisereste von gewerblichen Anfallstellen wie z.B. Gaststätten, Imbissbetriebe, Cateringbetriebe, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb,
 - Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden.

Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 15 bereitzustellen, es sei denn, dass die gewerblichen und alle anderen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb sich für die Entsorgung der bei ihnen anfallenden Speisereste eines entsprechenden Speiseresteverwerter bedienen.

- (5) Für Baum- und Strauchschnitt erfolgt durch den Zweckverband eine gesonderte Abfuhr. Die Abfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Baum- und Strauchschnitt ist gebündelt und auf eine Länge von max. 1,00 m gekürzt bereitzustellen. Die Menge darf 3 m³ je Abfuhr und Grundstück nicht überschreiten.
- (6) Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Grünabfälle können dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 9 überlassen werden. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigen Grünabfällen ein Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

- (8) Weihnachtsbäume werden gesondert abgefahren. Bäume mit einer Länge von über 1,60 m sind mittig einmal durchzuschneiden, der max. Stammdurchmesser beträgt 10 cm. Pro Haushalt kann ein Weihnachtsbaum zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen/Zeitschriften, Pappe und Kartonagen (PPK) sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen einschließlich Verpackungen.
- (2) Altpapier ist dem Zweckverband in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zur Transportoptimierung sind dabei Kartonagen wegen ihrer Sperrigkeit erst nach einer zumutbaren Zerkleinerung in die Behälter hineinzugeben.
- (3) Die Entleerung der Altpapierbehälter (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis k und Nr. 4 Buchst. c) erfolgt in der Regel 4-wöchentlich.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altpapier ein Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (5) Altpapier kann dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht gem. § 2 Abs. 3 c von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Hohlglas, das nicht über Altglascontainer in einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG einer Verwertung zugeführt wird, und Flachglas sind mit dem Restabfall gem. § 15 bereitzustellen.
- (3) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Hohl- und Flachglas ein Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (4) Hohl- und Flachglas kann dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erd-aushub.
- (2) Bauabfälle sind dem Zweckverband an der Bauschuttrecyclinganlage Scheuen zu überlassen, sofern nicht eine Verwertung auf anderem Wege beabsichtigt ist. Bauabfälle bis zu einer Menge von 1 m³ können dem Zweckverband auch an den Abfallent-

sorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. Bauabfälle, die nicht auf der Bauschuttrecyclinganlage Scheuen entsorgt werden dürfen und die gemäß Depo-nieverordnung den Ablagerungskriterien für die Abfallentsorgungsanlage Höfer (DK I) entsprechen, sind dort zu überlassen. Soweit diese Abfälle gefährliche Abfälle sind, ist das Andienungsverfahren über die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonder-abfall mbH (NGS) in Hannover erforderlich. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe sind dem Zweckverband an den Abfall-entsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Bauabfällen sowie Baustellenabfällen und sonsti-gen Baureststoffen ein Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs.1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als gefährlicher Ab-fall.
- (2) Soweit das Altholz der Altholzkategorien A I bis A III (z.B. Möbel, Innentüren, Zargen) nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Zweckverband an den Abfallentsor-gungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 zu überlassen. Altholz der Altholzkategorie A IV darf nicht als Sperrmüll überlassen werden. Es ist dem Zweckverband an den Abfall-entsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 zu überlassen.
- (3) Nicht als Altholz können Baumstubben entsorgt werden.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altholz ein Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikati-onsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Zweckverband an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit die Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sperriger Elektroschrott kann mit dem Sperrmüll gem. § 14 entsorgt werden. Kühl- und Gefriergeräte dürfen nur entleert zur Abholung bereitgestellt werden. § 14 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag werden einzelne Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. Abs. 2 Satz 2 vom Grundstück (Wohnung, Garage und Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt. Für die Abholung aus dem Keller gilt § 14 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.
- (5) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikgeräten sowie Fahrzeug-Batterien, die nicht gem. § 2 Abs. 4 Buchst a von der Annahme ausgeschlossen sind, können dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe überlassen werden.

§ 12

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Lackfarben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sind dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe zu überlassen. Dies gilt auch zusätzlich für gefährliche Abfälle, wie z.B. Gasentladungslampen (z.B. Neonröhren und Energiesparlampen), für die es bereits gesonderte Rücknahmesysteme gibt. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 13

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen können dem Zweckverband - getrennt nach Abfallarten - an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 überlassen werden. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Asbestzement-, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu den jeweils vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes anzuliefern.

§ 14

Sperrmüll und sonstiger Grobmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Material-

beschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau- und Umbauarbeiten, Abfälle, die in den §§ 6 bis 13 und 15 definiert sind, sowie Autowracks und Autoteile.

- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Pro Abfuhrtermin ist nur eine Sperrmüllanmeldung eines Abfallbesitzers zulässig. Für größere Sperrmüllmengen gilt Absatz 5.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach metallhaltigem Sperrmüll und sonstigen Materialien bis zu einer Menge von max. 6 m³ pro Abfuhr erst an dem durch den Zweckverband bestätigten, jeweiligen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr auf öffentlichem Grund vor dem jeweiligen Grundstück so geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich ist. Andere Bereitstellungsorte müssen mit dem Zweckverband abgesprochen werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen. Die Mitnahme von Glasscheiben und Spiegeln wird ausgeschlossen.
- (4) Findet eine Sperrmüllabfuhr nicht statt oder wird Abfall, der kein Sperrmüll ist, zurückgelassen, so ist der Abfall bzw. Sperrmüll bis 20:00 Uhr desselben Tages vom Pflichtigen gem. § 3 Abs. 2 von öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Menge und Umfang über Abs. 3 hinausgehen, gilt § 17 Abs. 1 entsprechend. Dies gilt auch für Haushaltsauflösungen bzw. größere Grundstücksentrümpelungen, bei denen mehr als 6 m³ Sperrmüll anfallen. Hierfür werden auf Antrag Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (6) Auf Antrag werden einzelne Sperrmüllteile (z.B. Schrank, Sofa, Sessel oder Bett) vom Grundstück (Wohnung, Garage oder Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt. Aus dem Keller erfolgt eine Abholung nur, soweit sich der Zugang in verkehrssicherem Zustand befindet, insbesondere frei von Hindernissen sowie ausreichend hoch, breit und beleuchtet ist.
- (7) Auf Antrag wird zusammen mit Sperrmüll auch anderer Abfall, wie z.B. Innentüren, Zargen, Fußleisten und Sanitäreinrichtungen sowie in Säcken gefüllte Tapetenreste (sonstiger Grobmüll) bis zu einem Anteil von max. 1 m³ pro Abfuhr abgefahren. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Auf Antrag wird für Sperrmüll eine Expressabfuhr innerhalb von 3 Werktagen angeboten. Die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (9) Für sonstigen Grobmüll i.S.d. Abs. 7, der über eine Menge von 1 m³ je Sperrmüllabfuhr hinausgeht, oder Abfälle mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen, werden auf Antrag Abfallgroßbehälter gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 15

Restabfall (sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

- (1) Restabfall (sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus priva-

ten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6-14 fallen, gem. § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder gem. § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

- (2) Restabfall ist in den dafür gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis k und Nr. 4 Buchst. a) erfolgt in der Regel 14-täglich.
- (4) Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Füllraum über 1.100 l (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. l bis p) erfolgt in einem auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Turnus.

§ 16

Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

technisch max. zulässiges
Gesamtgewicht

1.	a)	Restabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Restabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Restabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Restabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Restabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Restabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g)	Restabfallbehälter mit	360 l- Füllraum	100 kg
	h)	Restabfallbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	i)	Restabfallbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg
	j)	Restabfallbehälter mit	1.000 l- Füllraum	400 kg
	k)	Restabfallbehälter mit	1.100 l- Füllraum	400 kg
	l)	Restabfallbehälter mit	4.000 l- Füllraum	6.000 kg
	m)	Restabfallbehälter mit	5.500 l- Füllraum	6.000 kg
	n)	Restabfallbehälter mit	7.000 l- Füllraum	6.000 kg
	o)	Restabfallbehälter mit	10.000 l- Füllraum	6.000 kg
	p)	Restabfallunterflurbehälter	5.000 l-Füllraum	6.000 kg
2.	a)	Bioabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Bioabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Bioabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Bioabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Bioabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Bioabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
3.	a)	Altpapierbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Altpapierbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Altpapierbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Altpapierbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Altpapierbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Altpapierbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g)	Altpapierbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	h)	Altpapierbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg

- | | | | |
|----|---------------------------------|-------------------|----------|
| i) | Altpapierbehälter mit | 1.000 l- Füllraum | 400 kg |
| j) | Altpapierbehälter mit | 1.100 l- Füllraum | 400 kg |
| k) | Altpapierunterflurbe-
hälter | 5.000 l-Füllraum | 6.000 kg |
- 4.
- | | | | |
|----|---|----------------|-------|
| a) | Abfallsäcke mit dem Aufdruck
„Restmüllsack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
| b) | Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck
„Biosack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
| c) | Altpapiersäcke mit dem Aufdruck
„Altpapiersack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
- 5.
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 4.000 l Füllraum; | 6.000 kg |
| b) | Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 5.500 l Füllraum; | 6.000 kg |
| c) | Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 7.000 l Füllraum; | 6.000 kg |
| d) | Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 10.000 l Füllraum; | 6.000 kg |

Die Nutzung eigener Pressmüllcontainer für Abfälle gem. Abs.13 ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

Unter den Begriff der Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung fallen sowohl die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten festen Abfallbehälter als auch Abfallsäcke gem. Abs. 1 Nr. 4.

- (2) Der Zweckverband stellt dem Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 zur Aufnahme des Abfalls zugelassene Abfallbehälter in beantragter Zahl und Größe zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Zweckverband. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und unverwechselbar zu kennzeichnen. Er hat die festen Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen, und zwar unabhängig davon, ob eine Reinigung durch den Zweckverband erfolgt. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch für den Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Zweckentfremdung der Behälter in jedweder Form ist untersagt. Bestimmungswidrig oder nicht genutzte Bio- und Altpapierbehälter werden eingezogen. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallbehältern durch Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Abfallbehälter werden für das jeweilige Grundstück registriert und mit einer dem Volumen entsprechenden Behältermarke gekennzeichnet. Die Behältermarke sowie die 40 l-, 60 l- oder 80 l- Einsätze der Vario-MGB dürfen nicht beschädigt, verändert oder entfernt werden. Behälter, die nicht für das jeweilige Grundstück registriert sind, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Unterlässt er dieses, nimmt der Zweckverband für ihn die Auswahl vor. Auf Antrag kann auch ein Abfallerzeuger für Abfälle aus nicht privaten Haushaltungen einen Abfallbehälter erhalten.

- (5) Für mehrere direkt nebeneinander bzw. gegenüberliegende anschlusspflichtige Grundstücke können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ein oder mehrere gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschlusspflichtigen haben allen berechtigten Nutzern des Grundstückes Behältervolumen einvernehmlich im Sinne des Abfallvermeidungsgrundsatzes bereitzustellen. Satz 1 gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV anfallen.
- (6) Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallendem Restabfall, Bioabfall und Altpapier, können Abfall-, Bioabfall- oder Altpapiersäcke gem. Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den vom Zweckverband beauftragten und gesondert bekanntgegebenen Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Der Anschluss gem. § 3 Abs. 1 kann im Einzelfall auch ausschließlich über Abfallsäcke erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück keine festen Abfallbehälter aufgestellt werden können oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
- (8) Die Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 1.100 l sind von den Pflichtigen gem. § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen bzw. dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße oder einem vom Zweckverband bestimmten Sammelplatz zur Abfuhr bereitzustellen, wenn eine Entleerung oder Abholung gewollt ist. Ein geeigneter Sammelplatz wird dann bestimmt, wenn Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden können. Nach Vorgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Branchenregel DGUV 114-601) soll insbesondere ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge vermieden werden. Die Aufstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Entleerungswille eindeutig erkennbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (9) Auf Antrag der Pflichtigen gem. § 3 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der einvernehmlichen Regelung mit dem Zweckverband für die Abfuhr der Abfallbehälter (Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) mit einem Füllraum bis 1.100 l am Abfuhrtag ein Volservice eingerichtet werden, bei dem die Abfallbehälter vom Grundstück geholt und wieder zurückgestellt werden. Die Kennzeichnung für die jeweils gewünschte Leerung der Abfallbehälter erfolgt nach einvernehmlicher Regelung mit dem jeweiligen Antragssteller.
- (10) Die festen Abfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l sind stets verschlossen zu halten. Diese Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Staubende Abfälle, wie z.B. kalte Asche, sind in fest verschlossenen Behältnissen, wie z.B. Beutel oder Säcke, in den Restabfallbehältern zu entsorgen. Das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gem. Abs. 1 darf nicht überschritten werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben werden die Abfallbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung bei der nächsten regulären Abfuhr geleert. Eine zusätzliche Leerung wird gem. § 2 Abs. 15 Abfallgebührensatzung berechnet. Bei Verweigerung der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung wird der Tausch oder die Abholung des Abfallbehälters durchgeführt und gem. § 2 Abs. 16 Ab-

fallgebührensatzung berechnet. Soweit Abfallbehälter durch die nicht ordnungsgemäße Befüllung beschädigt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten berechnet. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr nach besonderer Bekanntgabe vor- oder nachgeholt. Der Zweckverband kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle erfolgt eine Bekanntmachung.

- (11) Können die Abfallbehälter aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In den Fällen, in denen wegen verweigerter Deckel/Behälter bzw. wegen des Festfrierens des Inhalts keine Leerung erfolgen kann bzw. weniger als die Hälfte herausfällt, wird ein Restmüll-, Bio- oder Altpapiersack gem. Abs. 1 Nr. 4 gebührenfrei überlassen.
- (12) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Entschädigung.
- (13) Abfallgroßbehälter werden auf Antrag für die Entsorgung folgender Abfälle bereitgestellt:
- Sperrmüll (§ 14 Abs. 5)
 - Altholz (Altholzkategorien A I bis A IV (§ 10 Abs. 1)
 - Stubben, Durchmesser größer als 15 cm (§ 10 Abs. 3)
 - Sonstiger Grobmüll sowie Abfälle mit aussortierbaren, verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen (§ 14 Abs. 9)
 - Bauabfälle (§ 9 Abs. 4)
 - Baum- und Strauchschnitt und sonstiger Grünabfall (§ 6 Abs. 6)
 - Klärschlamm
 - Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle, künstliche Mineralfasern (KMF, Dämmwolle) (§ 13 Abs. 3)
 - Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen
 - Altpapier (§ 7 Abs. 4)
 - Altmetall
 - Nachspeicheröfen (§ 13 Abs. 3)
- (14) Die Abfallgroßbehälter für Abfälle gem. Abs. 13 werden auf Anforderung abgefahren. Die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern erfolgt aus Kapazitätsgründen nur nach Einzelfallentscheidung.
- (15) Die Auftraggeber und Grundstückseigentümer sind für die Verkehrssicherung der Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von mehr als 1.100 l und der Abfallgroßbehälter während des Bereitstellungszeitraumes verantwortlich. Die Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von mehr als 1.100 l und die Abfallgroßbehälter dürfen nur bis zur Behälteroberkante befüllt werden. Der Füllraum dieser Behälter darf nicht durch Aufbauten vergrößert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe werden die Restabfall- und Abfallgroßbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung geleert bzw. abgefahren. Für die Leerfahrt des Abfuhrfahrzeugs wird eine Transportgebühr gem. § 2 Abs. 8 Buchst. g der Abfallgebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 17**Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen, die gem. § 2 Abs. 5 von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen sind und solchen im Sinne von § 14 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Im Einzelfall dürfen vorübergehend in größerem Umfang anfallende Abfälle ebenfalls bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 bis 55 KrWG sind zu beachten. Der Zweckverband bestimmt, bei welcher Anlage die Abfälle anzuliefern sind.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 18**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19**Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats bzw. nach Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührensatzung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat nach Maßgabe des § 19 KrWG das Aufstellen und das Abholen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zu diesem Zweck und zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen gem. § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen gem. § 3 Abs. 3 durch den Zweckverband zu dulden.

§ 20**Datenschutz**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Ab-

fallgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- 1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
- 2) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- 3) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnsitz, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht gem. § 19 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- 4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, den Namen und die Handschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes, den Tag der Eintragung des Betriebes,
- 6) Angaben aus dem GIS-/EWO-Zugriff über den Landkreis Celle.
- 7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben: Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs, sofern eine gesonderte Rechnung erstellt wird, Vor- und Familiennamen bzw. vollständige Firmierung sowie die Anschrift des Abfallerzeugers bzw. des Abfallbesitzers, Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens sowie die Anfallstelle des Abfalls.
- 8) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammel- und Servicefahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag, bei Sammelfahrzeugen auf GPS-Daten, Kfz-Status und Chipnummern.
- 9) Die nach 1) bis 8) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung und als Vollstreckungsbehörde insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Eigentümer, gemeldeten Bewohner und Gewerbetreibenden sowie zum Zwecke der Gebühren-/Entgelterhebung verwenden, speichern, und weiterverarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

- 10) In der Regel gilt für rechnungsbegründende Unterlagen die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist, bevor diese unverzüglich gelöscht werden. Daten aus dem täglich laufenden Geschäft, insbesondere aus dem Anlieferungsverkehr auf den Abfallentsorgungsanlagen, werden nach 72 Werktags-Stunden aus Sicherheits- und Nachverfolgungsgründen unverzüglich gelöscht.
- 11) Ausweispapiere von Kunden werden eingesehen, kopiert oder auf andere Art und Weise erfasst bzw. für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt und gespeichert.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit den jeweiligen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 1 oder dem Benutzungszwang gem. § 3 Abs. 2 entzieht,
2. entgegen § 5 Abs. 3 die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält oder sie nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 Abs. 1 überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Abfallbehälter nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt,
4. entgegen
 - a) § 14 Abs. 3 Abfall bzw. Sperrmüll bereitstellt,
 - b) § 14 Abs. 4 Abfall bzw. Sperrmüll nicht entfernt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroschrott) und Altbatterien, entgegen § 12 Abs. 2 gefährliche Abfälle aus Haushaltungen oder entgegen § 13 Abs. 2 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in anderer als der nach dieser Satzung zugelassenen Weise entsorgt,

6. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in den gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchst. a hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
7. entgegen § 16 Abs. 2 Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder als Dritter Abfallbehälter öffnet und durchsucht,
8. entgegen § 16 Abs. 3 die Behältermarke oder die 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätze der Vario-MGB beschädigt, verändert oder entfernt bzw. nicht für sein Grundstück registrierte Behälter zur Abfuhr bereitstellt,
9. entgegen § 16 Abs. 10 die Abfallbehälter so befüllt, dass eine spätere ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist, insbesondere ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht unterlässt oder das max. zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gem. § 16 Abs. 1 nicht einhält,
10. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die gem. § 2 Abs. 5 von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen sind oder solche im Sinne von § 14 Abs. 5 nicht im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt oder bringen lässt,
11. entgegen § 5 (Zustand der Anliefererfahrzeuge), § 6 (Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage), § 7 (Zugelassene Abfälle), § 8 (Abfertigungsverfahren bei der Eingangskontrolle/Waage), § 10 (Abladeverfahren), § 11 (Kleinanlieferungen) und § 12 (Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) oder der entgegen der gem. § 17 Abs. 2 zu beachtenden Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen handelt,
12. entgegen
 - a) § 19 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) § 19 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder nicht vollständige oder falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 24.11.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.11.2018 tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Celle, den 30.11.2021

Dr. Nigge
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

L.S.

Woeste
Geschäftsführer

Anlage

Ausschlusskatalog von Abfällen (§ 2 Abs. 5)